



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E 17. SEP. 1992
DK

VOM 15. September 1992 NR. 3006

HEINRICHSWIL: Umetappierung GB Nr. 59 von II. Bauetappe in I. Bauetappe und Gestaltungsplan GB Nr. 59 mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde **Heinrichswil** unterbreitet dem Regierungsrat die Umetappierung GB Nr. 59 von II. Bauetappe in I. Bauetappe sowie den Gestaltungsplan GB Nr. 59 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften regelt mittels drei Baubereichen eine zwei bis dreigeschossige Wohnüberbauung. Im weiteren wird die Aussenraumgestaltung mit Zufahrten, Grünflächen, Parkplätzen u.a. aufgezeigt. Der eingedolte Bach entlang dem Flussweg soll geöffnet und renaturiert werden. Zu diesem Zweck wird eine 8 m breite Fläche für ein künftiges Bach-areal ausgeschieden.

Das Baugebiet liegt gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan in der II. Etappe. Das auf den 1. Juli 1992 in Kraft getretene Planungs- und Baugesetz (PBG) sieht vor, dass die nicht erschlossenen Flächen der II. Etappe einer Uebergangszone zugeteilt werden (§ 155 PBG). Die Gemeinde hat deshalb das Gebiet mit dem Erlass des Gestaltungsplanes gleichzeitig von der II. Etappe in die I. Etappe umgezont. Damit will sie aufzeigen, dass dieser Teil des Baugebietes für die nächsten 15 Jahre benötigt und deshalb als Baugebiet im Sinne § 26 PBG genehmigt wird.

Die übergangsrechtlichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes sehen vor, dass die Frage über die künftige Nutzung der Uebergangszone im Rahmen einer Zonenplanrevision erfolgen muss. Die Grösse der Bauzone von Heinrichswil, der Erschliessungsgrad

und die Lage der Parzelle GB Nr. 59 rechtfertigen allerdings, dieses Baugebiet vorzeitig als Baugebiet im Sinne § 26 PBG auch ausserhalb einer umfassenden Zonenplanrevision zu bestätigen.

Der Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften wurde in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juli 1992 öffentlich aufgelegt; die Umetappierung in der Zeit vom 8. Juli bis zum 6. August 1992. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Umzonung und den Gestaltungsplan am 25. Juni 1992 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Umetappierung GB Nr. 59 von II. Bauetappe in I. Bauetappe bzw. die Bauzone gemäss § 26 PBG und der Gestaltungsplan GB Nr. 59 mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Heinrichswil wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Heinrichswil:

Genehmigungsgebühr: Fr. 800.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 823.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.17)
=====

(Staatskanzlei Nr. 335) KK

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Ci/Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen.
Plan/Umetappierung (folgen später)
Amt für Umweltschutz (2), mit ~~Planausschnitt-KPR~~ (~~folgt später~~)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen.
Plan/Umetappierung/~~Planausschnitt-KPR~~ (folgen später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen.
Plan/Umetappierung/~~Planausschnitt-KPR~~ (folgen später)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4511 Heinrichswil, mit je 1 gen.
Plan/Umetappierung (folgen später), Verrechnung im KK,
(einschreiben)
Baukommission der EG, 4511 Heinrichswil
Peter Meier, Architekt HTL, 4566 Oekingen
Widmer Hellemann Zuber, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Rötistr.
22, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Heinrichswil: Umetappierung und Gestaltungsplan
GB Nr. 59 mit Sonderbauvorschriften

.....

.....

.....

